Satzung über das Halten und Beaufsichtigen von Hunden in der Gemeinde .  $\overset{S}{\cdot}$  e  $\overset{1}{\cdot}$  p  $\overset{i}{\cdot}$  n . .

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung der DDR von 17. 05. 1990 und des § 17 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg/Vorpommern vom 04. 08. 1992 (SOG MV) können Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung/Verordnungen regeln.

\$ 1

### Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Halten und Beaufsichtigen von Hunden im Bereich der Gemeinde . Selpin . . . .

§ 2

### Umherlaufenlassen von Hunden

- (1) Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums umherlaufen zu lassen, ohne daß sie wirksam beaufsichtigt werden. Sie dürfen im freien Gelände höchstens 50 m, in geschlossenen Ortschaften höchstens 20 m von der Aufsichtsperson entfernt frei laufengelassen werden.
- (2) Zur Nachtzeit müssen Hunde so gehalten werden, daß sie das befriedete Besitztum, auf dem sie gehalten werden, nicht selbständig verlassen können.

6 3

#### Leinenzwang

Hunde sind an der Leine zu führen

- 1. bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menscheansammlungen,
- 2. in Gaststättenbetrieben,
- in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- oder Grünanlagen,
- 4. in Sportanlagen und auf Zeltplätzen,
- 5. auf Friedhöfen,
- 6. im Bereich der bewohnten Ortslagen und
- 7. auf Märkten.

### Mitnahmeverbot

Es ist verboten, Hunde mitzunehmen

- 1. in Kirchen, Schulen, Kindereinrichtungen und anderen öffentlichen Einrichtungen
- 2. in Vortrags- und Versammlungsräume
- 3. auf Kinderspielplätze, auf Liegewiesen und auf Badeplätze.

§ 5

### Gefährliche Hunde

In Gewahrsam zu halten sind

- 1. Hunde, die zum Umhertreiben, zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh neigen,
- 2. bissige Hunde und solche, die gewohnheitsmäßig vorübergehende Menschen, Tiere oder Fahrzeuge anbellen oder anspringen und
- 3. läufige Hündinnen.

Außerhalb des befriedeten Besitztums sind diese Hunde an der Leine zu führen. Bissige Hunde müssen dabei einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen.

§ 6

## Verunreinigungen

Verursachen Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums des Hundehalters Verunreinigungen, so ist der Hundehalter für die Beseitigung verantwortlich.

\$ 7

### Halsbänder

Außerhalb befriedeten Besitztums müssen frei laufende Hunde ein Halsband mit der Hundekennmarke tragen.

§ 8

### Ausnahmen

- (1) §§ 2 und 5 gelten nicht für Hirtenhunde beim Hüten und für Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung.
- (2) § 4 gilt nicht für Blindenhunde

# Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 19 Abs. 1 SOG MV handelt wer

- 1. entgegen § 2 Hunde umherlaufen läßt oder hält,
- 2. entgegen § 3 Hunde nicht an der Leine führt,
- 3. entgegen § 4 Hunde mitnimmt,
- 4. entgegen § 5 Hunde nicht in Gewahrsam hält, nicht an der Leine führt oder ihnen nicht einen Maulkorb umhängt oder
- 5. als Besitzer eines Hundes duldet, daß dieser sich entgegen § 7 ohne Halsband außerhalb befriedeten Besitztums aufhält.
- 6. Wer nach § 6 die Verunreinigungen nicht beseitigt.

§ 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Bürgermeister

rgermeister